



AMTSGERICHT NEUSS
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

77 C 5135/08

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung GmbH, vertr. d. d. GF. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schriewer, Lothar, Düsselthaler Str.
49, 40211 Düsseldorf,

gegen

die HUK-Coburg, ges. vertr. d. d. Vorstand, Willi-Hussong-Straße 2, 96450
Coburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Neuss

am 18.02.2009 im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung
durch die Richterin Arndt

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 93,64 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 12.06.2008 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von durch außgerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen durch Zahlung von 39,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 08.11.2008 an Rechtsanwalt Lothar Schriewer, Düsseldorfthaler Straße 49, 40211 Düsseldorf.

Die Kosten des Rechtsstreits wenn der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestands wurde gemäß § 313a Abs.1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Zahlung von 93,64 € aus §§ 7 Abs. 1 StVG, § 3 Nr. 1 PflVG (jetzt § 115 VVG), 398 BGB zu. Die Beklagte haftet unstreitig für die Folgen des Unfalls vom 03.03.2008, an welchem einer ihrer Versicherungsnehmer (folgend: Schädiger) und ein Herr Willi [REDACTED] (folgend: Geschädigter) beteiligt waren.

a)

Die Klägerin ist aufgrund der unstreitig erfolgten Abtretung aktivlegitimiert.

b)

Auch der Höhe nach kann die Klägerin die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten ersetzt verlangen.

aa)

Der Umfang des der Klägerin dem Grunde nach unstreitig zustehenden Schadensersatzanspruchs bestimmt sich nach §§ 249, 398 BGB. Danach darf der Geschädigte vom Schädiger beziehungsweise von dessen Haftpflichtversicherung den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Als erforderlich sind nach ständiger Rechtsprechung diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist zulässig, zur Bestimmung des Normaltarifs in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel (jetzt Modus) des „Schwacke-Automietpreis-Spiegels“ im Postleitzahlengebiet der Geschädigten zurückzugreifen (BGH NJW 2006, 2106). Die Bedenken der Beklagten gegen den Schwacke-Automietpreis-Spiegel teilt das Gericht nicht. Es sieht vielmehr wie auch das LG Düsseldorf (Urteil vom 08.02.2008, Az.: 20 S 190/06), das LG Bonn (NZV 2007, 362) und nunmehr auch der BGH (NJW 08, 1519), keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Mietpreisspiegel enthaltenen Preisveränderungen nicht an der tatsächlichen Marktentwicklung orientieren.

Die Ermittlung des Normaltarifs anhand des Schwacke Mietpreisspiegels ist möglich und zulässig, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2009, 58). Dies ist hier nicht der Fall. Der bloße Hinweis darauf, dass andere Studien (namentlich die des Fraunhofer Instituts) abweichende Marktpreise ermittelt haben, reicht nicht aus. Konkrete Tatsachen werden vorliegend von der Beklagten nicht genannt. Da das erkennende Gericht die Bedenken der Beklagten gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel nicht für zwingend hält, legt es im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens bei der Schadensschätzung diesen zugrunde. Das Gericht hat sich bei der Ermessensausübung sowohl mit der Kritik an dem Schwacke Mietpreisspiegel als auch an den Einwendungen gegen die Erhebung des Fraunhoferinstituts auseinander gesetzt. Dies vermag jedoch nicht dazu führen, dass das Gericht den Schwacke-Mietpreisspiegel als unzulässige Schätzgrundlage im Rahmen von § 287 ZPO ansieht. Ebenso wie man Bedenken gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel haben kann, kann man diese auch gegen die Studie des Fraunhoferinstituts haben. Alleine diese generellen Bedenken führen jedoch nicht zur Ungeeignetheit der jeweiligen Listen, sondern lediglich dazu, dass mehrere Grundlagen für die Schadensschätzung vorhanden und denkbar sind. Das Gericht erachtet insoweit den Schwacke-Mietpreisspiegel auch deshalb für vorzugswürdig, da dieser

durch die Anwendung von dreistelligen Postleitzahlengebieten eher auf regionale Besonderheiten eingehen kann, als die Studie des Fraunhoferinstituts mit zweistelligen Postleitzahlengebieten.

bb)

Der Geschädigte war auch berechtigt, den Mietwagen für die Zeit vom 03.03.2008 (dem Tag des Unfalls) bis zum 11.03.2008 zu beanspruchen. Nachdem der Beklagten der Reparaturablaufplan übermittelt wurde, ist sie der Reparaturdauer nicht mehr entgegengetreten. Für die Dauer der Reparatur darf der Geschädigte auch einen Ersatzwagen anmieten. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Geschädigte die Überschreitung der vom Sachverständigen prognostizierten Dauer zurechnen lassen müsste, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass die Ersatzteilbestellung erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgt ist. Im übrigen hat die Beklagte vorprozessual selbst eine Mietdauer von 8 Tagen zugrundegelegt.

cc)

Auf dieser Basis hat das Gericht den erstattungsfähigen Aufwand für den Mietwagen nach den vorstehenden Ausführungen gemäß § 287 ZPO wie folgt ermittelt:

Der Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreis-Spiegel für das Postleitzahlengebiet 414, Mietwagengruppe drei, beträgt die Wochenpauschale im gewichteten Mittel (Modus) **467,50 €** und die Tagespauschale **77,00 €**. Demnach ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von **544,50 €**.

Dieser Normalmietpreis ist aufgrund der Anmietung in der Unfallsituation um 20 % (= **108,90 €**) zu erhöhen. Eine Erhöhung des Normaltarifs ist aufgrund folgender unfallbedingter Umstände gerechtfertigt:

- fehlende Sicherheitsleistung,
- nicht feststehende Mietzeit,

- mittlere Zahlungsverzögerung,
- Risiko des Forderungsausfalls nach geänderter Bewertung der Haftungsanteile

Ein solcher Aufschlag ist auch unabhängig davon vorzunehmen, in welchem Umfang im konkreten Fall unfallbedingte Zusatzleistungen des Autovermieters in Anspruch genommen werden, da nur so eine einheitliche Schadensabwicklung möglich ist (LG Düsseldorf, aaO). Das Gericht schätzt den Zuschlag, wie auch das LG Düsseldorf, auf 20%.

Da der Geschädigte kein Ersatzfahrzeug einer niedrigeren Kategorie angemietet hat, muss er sich im Wege des Vorteilsausgleichs ersparte Aufwendungen in Höhe von 5 % der Mietwagenkosten anrechnen lassen (OLG Düsseldorf, VersR 1996, 987; VersR 1998, 1523). Dies entspricht vorliegend **32,67 €**.

Hinzuzurechnen sind die geltend gemachten Nebenkosten, die erstattungsfähig und auf Basis des Schwacke-Automietpreis-Spiegels zu ermitteln sind. Die Kosten für eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges grundsätzlich erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden der Klägerin, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (vgl. BGH, NJW 2005, 1041; OLG Köln, NZV 2007, 199; LG Düsseldorf aaO). Die Haftungsbefreiungskosten belaufen sich vorliegend auf **123,44 €**. Schließlich sind auch die Kosten für die Winterreifen mit **48,00 €** in Ansatz zu bringen sind. Dass im März ein Auto mit Winterreifen angemietet wurde ist nicht zu beanstanden.

Nach alledem ergibt sich zunächst ein objektiv erforderlicher Gesamtbetrag in Höhe von **792,17 €**. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages in Höhe von **698,53 €** verbleibt somit die Klageforderung in Höhe von **93,64 €**.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

3.

Da sich die Beklagte in Verzug befand, steht der Klägerin auch ein Anspruch auf Freistellung von den Anwaltskosten zu, §§ 280, 286 BGB. Der Zinsanspruch ergibt sich insoweit aus §§ 288, 291 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr.11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs.4 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: 93,64 €

Arndt

Richterin

Ausgefertigt

Kreutzer, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle